



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S0316 A-002/16-II61  
Dokument-Nr. 2021-98379  
Bearbeiter Andreas Schwarz  
Durchwahl +49 (611) 32 13 2272  
Fax +49 (611) 327132272  
E-Mail Andreas.Schwarz@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 25. März 2021

**- Nur per E-Mail -**

fiskaly Germany GmbH

Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

per E-Mail an  
[elias.priesching@fiskaly.com](mailto:elias.priesching@fiskaly.com)  
[johannes@fiskaly.com](mailto:johannes@fiskaly.com)

### Ihr Schreiben vom 17. März 2021

Betreff: Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassenanbieter und -dienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des *Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen* und der *Kassensicherungsverordnung* – gegenübersehen, sind mir bewusst.

Dennoch sind aktuell keine generellen Billigkeitsmaßnahmen – wie dies im Juli 2020 nahezu bundesweit gehandhabt wurde – beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtigen haben allerdings die Möglichkeit, Einzelanträge nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf diesem Weg eine weitere Erleichterung über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.

Bei der Bearbeitung dieser Anträge ist es den Finanzämtern möglich, neben aktuellen Verzögerungen bei der vollständigen Zertifizierung cloudbasierter TSE auch die erforderlichen Zeitspannen angemessen zu berücksichtigen, die Steuerpflichtige zur Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz cloudbasierter TSE benötigen.

Entsprechende Erleichterungen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht. Andererseits

aber auch in solchen Fällen, in denen noch abschließende Anpassungen am Kassensystem vorzunehmen sind, damit dieses zertifizierungsgemäß eingesetzt werden kann (bspw. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Als Nachweise können regelmäßig folgende Unterlagen dienen:

- Kauf-, Miet- oder Leasing-Vertrag der verwendeten cloudbasierten TSE(en);
- geeigneter Nachweis, dass die vollständige Implementierung bisher aus Gründen, die im Zusammenhang mit der cloudbasierten TSE selbst stehen, nicht abgeschlossen werden konnte, hiermit nunmehr aber zeitnah zu rechnen ist;
- eindeutige Benennung der zertifizierten cloudbasierten TSE(en), bspw. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID (Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy) oder alternativ – insbesondere bei noch nicht vollständig zertifizierten cloudbasierten TSE(en) – durch Mitteilung der jeweiligen TSE-Zertifikate.

Das Finanzamt wird eine Bewilligung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind (bspw. gibt es einen Rollout-Plan?).

Rein vorsorglich möchte ich zu Ihrer Ankündigung, Ihren Kunden ggf. mit automatisierten Anträgen nach § 148 AO (über die *fiskaly Germany GmbH*) auszuhelfen, darauf hinweisen, dass nur der Steuerpflichtige und sein Steuerberater zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Von Dritten (wie z. B. *fiskaly Germany GmbH*, Kassenfachhändlern, Kassenherstellern oder anderen Dienstleistern im Kassenbereich) vorgenommene Verfahrenshandlungen sind demgegenüber grundsätzlich unwirksam.

Möglich wäre hingegen, wenn Sie Antragsmuster und geeignete Nachweise / Bestätigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Higelin und Herr Schwarz unter den bekannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen mit Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben.

Da Sie Ihr Schreiben inhaltsgleich auch an die übrigen obersten Finanzbehörden der Länder gerichtet haben, erlaube ich mir, diesen einen Abdruck meines Antwortschreibens zu übersenden. Diesen ist es darüber hinaus unbenommen, Ihnen ebenfalls noch eigenständig zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

**Schenk**

Leiter der Abteilung Steuern und Finanzmarktrecht